



BEITRAGSORDNUNG

gemäß § 19 der Vereinssatzung

in der von der Generalhauptversammlung verabschiedeten Fassung von 24. März 2023

§ 1 Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt. Alle Beiträge treten zum 1. Januar 2024 in Kraft. Die Hauptversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

§ 3 Alle Einzel- und Familienmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder.

(1) Definition der Mitgliedschaft:

Aktive Mitglieder nutzen das allgemeine Sportangebot des Vereins regelmäßig oder unregelmäßig und sind zusätzlich in den Abteilungen gemeldet.

Passive Mitglieder nutzen das allgemeine Sportangebot des Vereins nicht bzw. nehmen nur an Kursen des Vereins teil, für die zusätzliche Kursgebühren zu bezahlen sind.

Fördermitglieder nutzen ausschließlich das Sportangebot der Abteilung Tennis und müssen zusätzlich die von der Abteilung erhobene Abteilungsgebühr entrichten. Nutzt das Fördermitglied das Sportangebot über das der Tennisabteilung hinaus so ist analog des Punkt (3) Wechsel von passiv auf aktive Einzelmitgliedschaft zu verfahren.

(2) Wechsel von aktive auf passive Einzelmitgliedschaft (Mitglied treibt keinen Sport mehr):

Der Wechsel ist vom Mitglied am Anfang jeden Jahres bis spätestens 15. März bei der Vereinsgeschäftsstelle schriftlich zu beantragen. Alle Anträge, die nach diesem Termin eingehen, werden erst im Folgejahr erfasst, sofern die Voraussetzungen für eine passive Einzelmitgliedschaft noch gegeben sind. Eine Erstattung von Mitglieds- oder Abteilungsbeiträgen erfolgt grundsätzlich nicht.

(3) Wechsel von passive auf aktive Einzelmitgliedschaft (Mitglied möchte wieder Sport treiben):

Der Wechsel ist jederzeit möglich und vom Mitglied der Vereinsgeschäftsstelle schriftlich mitzuteilen, sobald das Mitglied das allgemeine Sportangebot des Vereins nutzen möchte bzw. nutzt. Sollte diese Mitteilung unterbleiben, ist der Verein berechtigt, die Mitgliedschaft auf aktiv umzustellen, sobald diesem nachweislich bekannt wird, dass das Mitglied das allgemeine Sportangebot des Vereins nutzt bzw. genutzt hat. Dabei ist es unerheblich, wie oft das allgemeine Sportangebot genutzt wird bzw. genutzt wurde. Der Differenzbetrag wird mit bekannt werden des Wechsels für das gesamte Jahr fällig.

(4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 24. März 2023:

Aktiv / Passiv	Jahresbeitrag
1) Kinder – Einzelmitglied unter 14 Jahre	€ 45,00
2) Jugendlicher – Einzelmitglied von 14 bis 18 Jahre	€ 60,00
3) Erwachsener - Einzelmitglied ab 18 Jahre	€ 80,00
4) Ermäßigter Beitrag für Einzelmitglieder ab 18 Jahren – auf Antrag! Schüler, Azubis, Bundesfreiwilligendienst Studenten usw. bis zu einem Höchstalter von 25 Jahren	€ 60,00
5) Familienbeitrag - auf Antrag! a) Ehepartner und alle im Haushalt lebende Kinder und Jugendliche b) eheähnliche Lebensgemeinschaft + alle im Haushalt lebende Kinder und Jugendliche	€ 170,00
6) Mitglieder ab dem 67. Lebensjahr	€ 45,00
7) Mitglieder ab dem 75. Lebensjahr	€ 30,00
8) Passives Mitglied / Fördermitglied	€ 42,00
9) Ehrenmitglieder	beitragsfrei
10) Juristische Personen (außerordentliche Mitglieder)	Vorstandsentscheid
11) In Härtefällen - auf Antrag und Entscheidung durch den Vorstand	Vorstandsentscheid

weitere Ermäßigungen sind unzulässig!

Beitragsordnung Fassung vom 24.03.2023

Seite 1 von 2

Der jeweilige gültige Beitrag richtet sich nach dem Geburtsjahr. Stichtag für die jeweilige Altersgrenze ist der 1. Januar jeden Jahres.

Mitglieder, die seither im Familienbeitrag enthalten waren fallen nach dem Erreichen des 18. Lebensjahr automatisch im folgenden Kalenderjahr aus dieser Beitragsgruppe heraus und werden ab diesem Zeitpunkt als Erwachsener - Einzelmitglied ab 18 Jahre geführt und abgerechnet, sofern nicht fristgerecht ein entsprechender Antrag auf ermäßigten Beitrag oder Umstellung auf passive Mitgliedschaft gestellt wurde. Hierbei ist zu beachten, dass auch eine eventuelle Änderung der Kontoverbindung rechtzeitig mitzuteilen ist. Es wird hier ausdrücklich auf den §9 dieser Beitragsordnung hingewiesen.

§ 4 Anträge auf Änderung der Beitragshöhe (siehe § 3) sind der Vereinsgeschäftsstelle schriftlich mit entsprechenden Nachweisen bei Beitritt, bei Ablauf der Befristung oder bei Eintritt der Voraussetzung zur Beitragsermäßigung/-befreiung am Anfang des Jahres, bis spätestens 15. März, einzureichen. Anträge die nach diesem Termin eingereicht werden, werden erst im Folgejahr erfasst, sofern die Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung noch gegeben sind.

§ 5 Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.

§ 6 Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch das Abbuchungsverfahren über EDV, jeweils zum 1. April jeden Jahres bzw. auf den darauffolgenden Bankarbeitstag sofern der 01.04. auf ein Sonn oder Feiertag fallen sollte. Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich.

§ 7 Das Beitragskonto des Vereins lautet: Konto Nr.: 5718023 bei der VR-Bank Ellwangen (BLZ 61491010)
IBAN: DE61 6149 1010 0005 7180 23 BIC: GENODES1ELL

§ 8 (1) Wenn das Girokonto, von dem der Mitgliedsbeitrag abgebucht wird, die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht keine Verpflichtung zur Einlösung durch das kontoführende Kreditinstitut.

(2) Kosten des kontoführenden Kreditinstituts, die im Falle der Nichteinlösung dem Verein entstehen, sind auf Anforderung vom Kontoinhaber unverzüglich zu erstatten.

(3) Abs. (2) gilt entsprechend, wenn eine Änderung der Kontoverbindung dem Verein nicht rechtzeitig mitgeteilt wird und die Abbuchung wegen „Konto erloschen“ bzw. „Konto falsch“ nicht möglich ist.

§ 9 Änderungen der Kontoverbindung, Anschriftenwechsel und Namensänderungen sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 (1) Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren über EDV nicht teilnehmen möchten, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 2 Wochen nach der Hauptversammlung des entsprechenden Jahres ohne weitere Aufforderung auf das genannte Beitragskonto (§7).

(2) Hierzu hat das Mitglied durch Erteilung eines Dauerauftrages an seine Hausbank oder entsprechende Terminierung des Überweisungsauftrages sicherzustellen, dass der Mitgliedsbeitrag termingerecht auf dem Konto des Vereins eingeht.

§ 11 Bei Mitgliedern, die unterjährig beitreten und am Abbuchungsverfahren über EDV teilnehmen, wird der Beitrag mit Bestätigung des Beitritts durch den Verein per Lastschrift eingezogen. Sofern am Abbuchungsverfahren nicht teilgenommen wird, ist der Beitrag nach Eingang der vorgenannten Beitrittsbestätigung vom Mitglied unverzüglich auf das Beitragskonto des Vereins zu entrichten.

§ 12 Wird der Jahresbeitrag nicht termingerecht erbracht, stellt der Verein dem Mitglied eine Rechnung zu. Die Kosten hierfür betragen EURO 5,-. Der Beitrag, einschließlich Rechnungskosten, ist vom Mitglied innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist auf das Beitragskonto zu entrichten. Erfolgt die Zahlung bis zum vorgegebenen Termin nicht, setzt der Verein dem Mitglied durch schriftliche Mahnung eine letzte Zahlungsfrist. Die Kosten hierfür betragen EURO 5,-.

§ 13 Bei Vereinsbeitritt bis zum 30. Juni sind die vollen Mitgliedsbeiträge, ab 01. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 14 Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Verein bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erklärt werden.

§ 15 Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der jeweiligen Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.

§ 16 Die Mitgliedsverwaltung erfolgt über EDV. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.